

§3

Die Aufgaben des Generalauftragnehmers

1. Der GAN ist verpflichtet, den Arbeits- und Brandschutz durch arbeits- und brandschutztechnische sowie arbeitshygienische und organisatorische Maßnahmen und deren ständige Kontrolle durchzusetzen. Er hat insbesondere zu sichern, daß
 - a) der Projektant die Bestimmungen des Arbeitsschutzes, der Arbeitshygiene, des Brandschutzes sowie der Schutzgüter der Arbeitsmittel und Arbeitsverfahren bereits im Projekt berücksichtigt,
 - b) die Baustelleneinrichtungspläne in arbeits- und brandschutztechnischer sowie in arbeitshygienischer Hinsicht überprüft werden, insbesondere die Anlage der Baustellenstraßen, der Materiallager, der Tagesunterkünfte, der sanitären Einrichtungen sowie der elektrischen Anlagen einschließlich der das Baugelände überquerenden Freileitungen und Kabel,
 - c) die Koordinierung der Gesamtaufgaben des Arbeits- und Brandschutzes und die Zusammenarbeit seiner Sicherheitsinspektion mit den Sicherheitsinspektoren sowie des Hauptbrandschutzverantwortlichen mit den Brandschutzverantwortlichen der Haupt- und Nachauftragnehmer gewährleistet ist,
 - d) die Aufgaben auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit mit den Kontrollorganen des Arbeitsschutzes und der Technischen Überwachung koordiniert werden,
 - e) freiwillige Feuerwehren gebildet werden, deren Stärke, Zusammensetzung und Ausrüstung in Verbindung mit dem örtlich zuständigen Brandschutzorgan festzulegen ist.
2. Zur Verwirklichung dieser Aufgaben ist der GAN insbesondere verpflichtet
 - a) zu gewährleisten, daß in der Baustellenordnung die Forderungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes enthalten sind, insbesondere
 - die Sicherung der Einstellungsbelehrungen und -Untersuchungen der Werk tätigen und Festlegung der Arbeitsplatzermittlung gemäß § 2 der Siebenten Durchführungsbestimmung vom 23. Juni 1955 zur Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften — Ärztliche Reihenuntersuchungen der Arbeiter — (GBl. I S. 502);
 - die Durchführung von Belehrungen zur Verhütung von Bränden und über das Verhalten der Werk tätigen bei Ausbruch von Bränden;
 - das Verbot des Verkaufs und Genusses von alkoholischen Getränken auf der Baustelle während der Arbeitszeit und während der Pausen;
 - die Sicherung der betrieblichen Anlagen, besonders der Maschinen und elektrischen Anlagen nach Arbeitsbeendigung sowie der ausreichenden Beleuchtung der Großbaustelle und ihrer Verkehrswege;
 - die Bedienung und Wartung von Maschinen und Aggregaten durch Maschinisten mit nachgewiesener Qualifikation;
 - das Vorhandensein des Schachterlaubnisses zur Vermeidung von Unfällen und Sachschäden bei Erdarbeiten in der Nähe von bereits verlegten Versorgungsleitungen;
 - die erforderlichen Straßensperrungen und notwendigen Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen und Warnschilder;
 - die Schutzmaßnahmen gegen unzulässige Annäherungen an Freileitungen, besonders an Straßenkreuzungen (TGL 200 — 0602 — Schutzmaßnahmen in elektrischen Anlagen — Blatt 1 bis 3);
 - die Festlegung von Sicherheitsmaßnahmen bei Arbeiten in elektrischen Schalträumen, in der Nähe von elektrischen Anlagen, in explosions- und brandgefährdeten Produktionsstätten und zur Beseitigung von Störungen und Havarien;
 - das Rauchverbot und die festgelegten Raucherinseln;
 - die gefahrlose Materiallagerung und Einlagerung von Sprengstoffen und die Behandlung von Munitionsfunden;
 - das Verbot des Übereinanderarbeitens ohne ausreichende Sicherheit;
 - die Pflicht des Tragens von Schutzhelmen;
 - die Ausarbeitung einer Hygiene-Ordnung, einer Ordnung für den Verkehr auf Werkstraßen sowie von Sicherheitsbestimmungen für den Betrieb von Werk- und Anschlußbahnen und den Transport, das Be- und Entladen von Material und Geräten;
 - Hinweise auf das Verhalten bei Unfällen (Erste Hilfe besonders bei Unfällen durch elektrischen Strom);
- b) bei Haupt- und Nachauftragnehmern den Stand der Erteilung von Befähigungsnachweisen sowie die regelmäßige Durchführung der monatlichen Belehrungen über Arbeits- und Brandschutz unter Beachtung der speziellen Arbeitsplatzbedingungen zu kontrollieren,
- c) zur monatlichen Analyse des Unfall- und Krankenstandes der Großbaustelle auf der Grundlage der von den Hauptauftragnehmern zu erstattenden Berichte,
- d) zu kontrollieren, daß Unfall- und Brandursachenforschungen gründlich durchgeführt werden und entsprechende Maßnahmen zur Erhöhung des Arbeits- und Brandschutzes eingeleitet werden,